

Kosten im Zivilprozess

KostVfg

Kostenverfügung

- ➔ ist eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Kostengesetze
- ➔ bindet nur den Kostenbeamten und die Justizverwaltung
- ➔ betrifft nur das Verhältnis zwischen Staatskasse und Kostenschuldner
- ➔ regelt Art und Weise der Umsetzung der Kostengesetze/ des Einzugs, der Rückzahlung und Löschung von Kosten und benennt die Amtspersonen, die diese Tätigkeiten durchzuführen haben (Verfahrensvorschriften)

Kosten im Zivilprozess

Kostenfestsetzungsverfahren

Kostenerstattungspflicht = aus der Kostenentscheidung begründete Verpflichtung, dem obsiegenden Verfahrensgegner die notwendigen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Weil die Gerichtskosten ein Teil der Kosten des Rechtsstreits sind, kann sich die obsiegende Partei die von ihr verauslagten und vom Gericht im Rahmen der (restlichen) **Mithaft** auf die Gegenseite verrechneten Gerichtskosten neben den Rechtsanwaltskosten (u. ggf. weiteren außergerichtlichen Kosten) gegen diese nach **§§ 103 ff ZPO** festsetzen lassen.

§ 97
ZPO

Kosten im Zivilprozess

Kostenfestsetzungsverfahren

Auf Antrag wird vom Gericht des ersten Rechtszuges (vgl. §§ 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 ZPO) ein so genannter **Kostenfestsetzungsbeschluss** (gem. § 104 bzw. bei Quotelung gem. § 106 ZPO) erlassen, dessen Tenor z.B. wie folgt lauten könnte:

KfB

*Zuständig
ist der
Rechts-
pfleger*

Zuständig
ist der
Rechts-
pfleger

Kosten im Zivilprozess

Kostenfestsetzungsverfahren

in Sachen - pp –

werden nach dem Antrag vom 01.07.2020 aufgrund des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils des Landgerichts Berlin vom 10.02.2023 die von dem Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten auf

2.406,85 EUR

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.07.2020 festgesetzt.

Antragsgemäß wurden 798,00 EUR vom Kläger verauslagte Gerichtskosten * hinzugesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: ...

Rechtspfleger

* Anmerkung: Für seine zugrundeliegende Zahlungsklage über 9.800,- EUR hatte der Kläger die Gerichtsgebühr nach KV-Nr. 1210 (Streitwert bis 10.000,- €) in Höhe von 798,- EUR vor auszahlen, die im Rahmen der Mithaft des Klägers auf die Kosten des Beklagten verrechnet wurde und nun im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens mit festgesetzt wird.